

1. In Strafsachen ist der natürliche, verfassungsmäßige Richter im Sinne des Art. 58 der Bundesverfassung derjenige, welcher nach Verfassung und Gesetzen des Kantons, dessen Straf-gewalt der Angeklagte nach Bundesrecht unterliegt, zur Beurtheilung des betreffenden Verbrechens oder Vergehens die Kompetenz hat.

2. Nun ist es ein feststehender Grundsatz des schweizerischen Bundesrechtes, daß Injurien, seien dieselben mündlich, schriftlich oder durch die Druckerpresse verübt, am Orte ihrer Begehung strafrechtlich verfolgt werden können.

3. Als Ort der Begehung erscheint bezüglich derjenigen Injurie, wegen welcher Rekurrent bestraft worden ist, Schaffhausen, wo die Zeitung, welche den ehrverletzenden Artikel enthalten hat, gedruckt und herausgegeben wird.

4. Für die Strafrechtspflege im Kanton Schaffhausen ist selbstverständlich lediglich dessen Verfassung und Gesetzgebung maßgebend und nun behauptet Rekurrent selbst nicht, daß er nicht von dem nach den schaffhausenschen Gesetzen kompetenten Richter und gemäß dem dortigen Recht beurtheilt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

5. Urtheil vom 11. Jänner 1878 in Sachen Diethelm.

A. Am 26. Juni 1877 leitete Frau D. geb. M., Ehefrau des Rekurrenten, damaligen Gemeindevorstandspräsidenten und Wärendwirth W. D. in L., Kt. Schwyz, gegen denselben beim Vermittleramte der Gemeinde L. Ehescheidungsklage ein, mit dem Begehren um sofortige Tagesansetzung und Citation. Der Vermittler gab dem Beklagten hievon Kenntniß, behufs Anbahnung einer außergerichtlichen Verständigung, und unterließ einstweilen die Vorladung. Als jedoch Klägerin durch Schreiben des Vermittlers d. d. 28. Juni 1877 hievon Anzeige erhalten, verlangte sie mit

Brief vom 29. Juni sofortige Vorladung des Beklagten, worauf der Vermittler am 30. Juni Citation auf den 2. Juli 1877 erließ. Allein Rekurrent leistete weder dieser noch der darauf folgenden peremptorischen Ladung Folge.

Inzwischen hatte nämlich D. am 28. Juni seine Aemter und Würden in L. plötzlich niedergelegt, sodann, gestützt auf einen vom 29. Juni 1877 datirten Heimatschein, gleichen Tages die Niederlassung in der zürcherischen Gemeinde N. erworben und daselbst in einem Gasthof ein Zimmer gemiethet. Am 1. August 1877 bezog Rekurrent eine Privatwohnung in N.; auch bezahlte er daselbst die Gemeindesteuer und ließ sich in die Stimmregister eintragen, wogegen er aus dem Stimmregister von L. gestrichen wurde. Zugleich, nämlich am 30. Juli 1877, erließ er ferner in einer ganzen Reihe von Zeitungen eine Bekanntmachung, daß er in N. ein Geschäftsbureau für Kommission, Agentur und Inkasso errichtet habe, „bequemlichkeithalber aber regelmäßig Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag, von Morgens 8 bis Abends 5 Uhr, im Gasthof zum Bären in L. zu sprechen sein werde und für Entgegennahme von Briefen und Sendungen „ne. auch in L. gesorgt sei.“ Auch schrieb Rekurrent in den Zeitungen neuerdings, wie schon im April 1877, seinen Gasthof in L. zum Verkaufe aus. Die Klägerin ließ sich jedoch dadurch nicht abhalten, ihre Klage vor den schwyzerischen Gerichten fortzusetzen. Sie machte dieselbe vielmehr am 20. Juli 1877 beim Bezirksgerichte M. anhängig und verlangte gleichzeitig beim Präsidenten dieses Gerichtes die Anordnung einer Expertise für Abschätzung des Vermögens des Rekurrenten. Diesem Gesuche wurde, ungeachtet der Protestation des letztern, welcher sich darauf berief, daß er in N. domicilirt und daher das schwyzerische Gericht nicht kompetent sei, durch Verfügung vom 20. August entsprochen.

Am 29. September 1877 pfändete Frau D. sodann den Rekurrenten in L. für 20,000 Fr. in Folge des eingeleiteten Ehescheidungsprozesses; allein Rekurrent verweigerte, unter Bestreitung der Forderung, die Annahme der Pfandanzeige, weil sein Wohnort in N. sei und er daher im Kanton Schwyz nicht rechtlich gesucht werden könne.

B. Mit Eingaben vom 19. September und 7. Oktober 1877

beschwerte sich nun D. beim Bundesgerichte über das Vorgehen seiner Ehefrau und die Amtshandlungen der schwyzerischen Behörden, Bezirksgericht M. und Schakamt L., und verlangte, daß dieselben als nichtig aufgehoben und dem Bezirksgericht M. die Anhandnahme der Ehescheidungsklage seiner Frau untersagt werde.

Zur Begründung dieser Begehren führte Reurrent an: Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe seien Ehescheidungsklagen bei dem Gerichte des Wohnortes des Ehemannes anzubringen und nach Art. 59 der Bundesverfassung müsse der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden. Sowohl die Anhebung der Ehescheidungsklage als die Pfändung seien nun erst erfolgt, nachdem er, Reurrent, seinen Wohnsitz nach N. verlegt gehabt habe, indem nach §. 89 der schwyzerischen C. P. O. ein bürgerlicher Rechtsstreit in der Regel erst als anhängig zu betrachten sei, wenn die Rechtsfrage dem zuständigen Vermittler eingegeben und von diesem dem Beklagten die gesetzliche Vorladung angelegt sei. Nun datire die Vorladung des Vermittleramtes L. erst vom 30. Juni 1877, während er schon am 29. Juni die Niederlassungsbewilligung in N. erworben und daselbst eine Wohnung gemiethet habe.

C. Die Ehefrau D. trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiderte:

1. Reurrent habe die Vorladungen auf den 2. und 7. Juli 1877 rechtzeitig erhalten und ohne Protestation angenommen. Daraus sei auf Anerkennung des schwyzerischen Gerichtsstandes zu schließen.

2. Die Ehescheidungsklage sei schon am 26. Juni 1877 anhängig gemacht worden, der Vermittler habe aber ungeziemender Weise die sofortige Vorladung unterlassen. Dieser Umstand genüge aber nicht, um zu erklären, der Prozeß sei erst am 30. Juni anhängig geworden.

3. Reurrent habe zwar seit dem 29. Juni 1877 eine Niederlassungsbewilligung in N., er habe aber seine bisherige Wohnung in seinem Gasthose in L. bis jetzt nicht verlassen, sondern dort immer noch seinen eigentlichen ordentlichen Wohnsitz, den Mittel-

punkt seiner Geschäfte. Auch seit dem 29. Juni 1877 sei derselbe fast täglich in seinem Gasthose in L., übernachtete dort regelmäßig, leite sein Hauswesen und die Wirthschaft, die er auf eigene Rechnung betreibe, selbst. Reurrent habe daher sein wirkliches Domizil nicht in N., sondern in L. In der Zeit vom 29. Juni bis 1. August 1877 habe derselbe auch nicht ein einziges Mal in N. übernachtet, sondern sei laut Zeugniß des Wirthes A. vom 6. Oktober 1877 nur „wöchentlich 3—4 Mal dort eingekehrt.“

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Darstellung legte Reurrentsgegnerin eine Reihe von Zeugnissen von Angestellten und Nachbarn des Reurrenten, sowie von einem C. T. in N. ein, aus welchen hervorgeht, daß D. nach wie vor dem 29. Juni 1877 den Gasthof zum Bären in L. selbst betreibt, weitaus die meiste Zeit an letztem Orte zubringt, wöchentlich nur 3—4 Mal nach N. kommt und an letztem Orte namentlich nicht übernachtet, sondern zur Nachtzeit regelmäßig in L. sich aufhält.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Abgesehen von denjenigen Personen, welchen durch Gesetz ein bestimmter Wohnort zugewiesen ist, wie z. B. Beamten, Pupillen u. s. w., steht allerdings Jedermann frei, den Wohnsitz beliebig zu wählen und zu verändern. Allein wie zur Begründung eines Domizils die bloße, wenn auch noch so deutlich erklärte Absicht, an einem gewissen Orte seinen Wohnsitz zu nehmen, nicht genügt, sondern auch die thatächliche Wohnsitznahme daselbst gehört, so setzt auch die Beendigung des einmal begründeten Domizils die Absicht und Thatsache der Aufhebung voraus und muß sonach zur Vollziehung der Domizilsänderung zu der Absicht noch die Ueberfiedelung, d. h. das wirkliche Verlassen des bisherigen und das Wohnen an dem neuen Niederlassungsorte kommen.

2. An diesem zweiten Requisite mangelt es nun aber im vorliegenden Falle ganz offenbar. Denn nach den vorliegenden Akten unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß Reurrent auch nach dem 29. Juni 1877 fortwährend in L. gewohnt, dort seinen Gasthof wie früher betrieben und den Mittelpunkt seiner Geschäfte gehabt hat, während er dagegen in N. anfänglich nur ein Zimmer in einem Gasthose inne hatte und gegenwärtig atermieth-

weise in einem Privathause besitzt und dasselbe mehr nur besuchsweise und vorübergehend benützt. In der That ist dies auch gar nicht auffallend, sondern im Gegentheil sehr begreiflich. Denn augenscheinlich, und wie Rekurrent ernstlich selbst nicht einmal zu bestreiten wagt, hatte die beabsichtigte Domiziländerung ihren Grund lediglich in der von der Ehefrau D. angehobenen Scheidungsklage, deren Behandlung durch die schwyzerischen Gerichte Rekurrent zu vermeiden wünschte. Der Realisirung dieser Absicht standen aber, da ein Verkauf oder eine Verpachtung des Gasthofes zum Bären weder bis jetzt hatte erzielt werden können, noch sofort möglich war, insoweit Hindernisse entgegen, als dem Rekurrenten nichts Anderes übrig blieb, als entweder seinen Gasthof plötzlich zu schließen und aufzugeben, oder seinen Geschäftsbetrieb und Wohnsitz in L. fortzusetzen. Zu Ersterem konnte Rekurrent wegen der bedeutenden ökonomischen Nachtheile, die daraus für ihn erwachsen wären, erklärlicher Weise sich nicht entschließen und so behielt er eben thatsächlich seinen Wohnsitz in seiner Heimatsgemeinde bei, woraus folgt, daß seine Ehefrau mit Recht ihre Ehescheidungsklage und die Pfandschätzung in L. gegen ihn angehoben hat.

Ob D. in R. ein zweites (Geschäfts-)Domizil für sein Kommissions- und Agenturgeschäft erworben habe, ist, weil unerheblich, nicht zu untersuchen.

3. Die vorliegende Beschwerde ist derart, daß es sich rechtfertigt, dem Rekurrenten eine Gerichtsgebühr und eine Parteientschädigung aufzulegen. (Art. 62 lemma 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgemiesen.
2. Dem Rekurrenten D. ist eine Gerichtsgebühr von zwanzig Franken und eine Entschädigung von vierzig Franken an die Rekursgegnerin auferlegt.

6. Urtheil vom 2. März 1878 in Sachen Locher und Konforten.

A. Durch Verfügung vom 24. August 1877 belegte das Bezirksamt Einsiedeln auf Begehren des H. C. Weil in Karlsruhe die im Ausverkauf des Josef Sten im Hause zum Pilgerhof in Einsiedeln befindlichen Gegenstände mit Arrest, gestützt darauf, daß Petent den Josef Sten für eine Forderung von 1732 Fr. 29 Cts. gepfändet habe und anzunehmen sei, daß sonst die wirksame Verfolgung der Ansprache verunmöglicht oder doch sehr erschwert würde.

B. Ueber diesen Arrest beschwerten sich B. Locher und Konforten beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, die in Beschlag genommenen Waaren gehören nicht dem, gegenwärtig in Winterthur in Konkurs befindlichen Josef Sten, sondern ihnen, den Rekurrenten, welche dieselben dem Sten nur kommissionsweise zum Verkaufe übergeben haben. Da sie aufrechtstehend seien und in der Schweiz feste Wohnsitze haben, so verstoße daher der Arrest gegen Art. 59 der Bundesverfassung und müsse derselbe als verfassungswidrig aufgehoben werden. Aber auch gegen Sten habe Weil keine Arrestverfügung gültig nachsuchen können, weil der Konkurs über Sten in Winterthur noch nicht erledigt sei und man noch nicht wisse, ob Weil dort bezahlt werde oder nicht, und sodann, weil die betreffende Waare eventuell zu der Konkursmasse gehören würde. Rekurrenten stellten demnach das Begehren, daß die angefochtene Arrestverfügung aufgehoben und die mit Beschlag belegte Waare ihnen verabsolgt werde, ferner jedem von ihnen eine Entschädigung von 100 Fr. und 30 % Schadenersatz vom Werthe der Arrestobjekte zugesprochen und Weil überdieß für allen Schaden und Nachtheil, der weiter noch entstehen könnte, verantwortlich erklärt werde.

C. Weil trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er bestritt daß die mit Beschlag belegten Waaren Eigenthum der Rekurrenten seien und bemerkte in rechtlicher Beziehung, letztere können sich auf den Art. 59 der Bundesverfassung deshalb nicht berufen, weil der Arrest nicht gegen sie, sondern gegen Sten gerichtet sei. Leisten Rekurrenten den Beweis, daß die betreffen-